



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 36 – Nr. 1 – 21.01.2010
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung über die Geschäftsordnung für das Exzellenzcluster "Werner Reichardt Centrum für Integrative Neurowissenschaften" der Universität Tübingen	2
Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät	17
Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Kulturwissenschaften	18
Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	20

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen Umstrukturierung der Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie am UKT: Einrichtung einer neuen Abteilung „Chirurgie der angeborenen Herzfehler und Kinderherzchirurgie“ an der Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (Department)	22
---	----

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim, gültig ab Wintersemester 2010/2011	24
---	----

Satzung über die Geschäftsordnung für das Exzellenzcluster “Werner Reichardt Centrum für Integrative Neurowissenschaften“ der Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. Oktober 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Tübingen

Das Exzellenzcluster ist ein interdisziplinäres Forschungszentrum der Universität Tübingen gemäß § 40 Abs. 5 LHG und führt den Namen “Werner Reichardt Centrum für Integrative Neurowissenschaften“ (nachfolgend CIN). Am CIN sind neben der Universität Tübingen auch i) das Universitätsklinikum Tübingen, zusammen mit dem Hertie-Institut für klinische Hirnforschung, und die beiden außeruniversitären Institutionen ii) die Max-Planck-Gesellschaft, vertreten durch das Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik, sowie iii) die Fraunhofer Gesellschaft, vertreten durch das Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung, beteiligt.

Die einzelnen Gründungsmitglieder sind in Anlage 1 genannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Übergeordnete wissenschaftliche Ziele des CIN

Das CIN versucht, zu einem vertieften Verständnis der Funktion des Gehirns und seiner Architektur beizutragen.

Gewonnene Erkenntnisse sollen genutzt werden, um die Möglichkeiten der Diagnose und Therapie sensorischer und neurologischer Erkrankungen zu verbessern und hirnspirierte Lösungen technischer Probleme zu entwickeln.

Es soll der interdisziplinäre Dialog zwischen den Neurowissenschaften und den Kognitions- und Geisteswissenschaften gefördert werden, um zu vollständigeren Bildern des Menschen und seiner Stellung in Gesellschaft und Natur zu gelangen.

(2) Strukturelle Ziele des CIN

Das CIN versteht sich als die gemeinsame interdisziplinäre Plattform aller neurowissenschaftlichen Arbeitsgruppen Tübingens, unabhängig von ihrer Affiliation, soweit sie den Exzellenzkriterien, die unter § 5 konkretisiert werden, genügen. Das CIN soll im Bereich dieser Arbeitsgruppen die wissenschaftliche Zusammenarbeit und den interdisziplinären Austausch fördern, die gemeinsame Nutzung zentraler Ressourcen koordinieren, die Rolle von Frauen in den Wissenschaften stärken und den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern.

Die neuen einzurichtenden Arbeitsgruppen des CIN sollen soweit wie möglich in einem Neubau („CIN-Gebäude“) untergebracht werden, der das bestehende Gebäude des Hertie-Institutes für klinische Hirnforschung zu einem Tübinger Campus der Neurowissenschaften komplettieren wird.

(3) Konkrete Ziele des CIN

Sicherung international anerkannter Forschungsschwerpunkte und Erweiterung des Forschungsspektrums in Tübingen

Stärkung der interdisziplinären Vernetzung

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Das CIN setzt sich das Ziel, die Ausbildung in den Neurowissenschaften zu fördern und das Verständnis für die Anliegen der Neurowissenschaften in der breiten Öffentlichkeit zu verbessern.

Gleichstellung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Verbesserung der Zusammenarbeit des CIN mit Anwendern von Forschungsergebnissen

Verbesserung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit

Stärkung des internationalen Rufs der Tübinger Neurowissenschaften durch Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in hochrangigen internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften

Erhöhung der internationalen Attraktivität Tübingens als Studienort für Neurowissenschaften

§ 3 Aufbau

- (1) Das CIN gliedert sich in 5 Forschungsfelder und den Bereich, der die Koordination, Administration und die Ausbildungsmodulare zusammenfasst:

Forschungsfeld A:

Kognition und Verhalten basierend auf integrativen Hirnfunktionen

Forschungsfeld B:

Die sensorische und neuronale Basis integrativer Hirnfunktionen

Forschungsfeld C:

Verbesserung der Methodik, mit der integrative Hirnfunktionen untersucht werden können

Forschungsfeld D:

Die Verbesserung der Funktionsfähigkeit von beeinträchtigten Hirnfunktionen

Forschungsfeld E:

Durch die Hirnforschung angeregte Anwendungen

Bereich Z:

Koordination

Geschäftsführung (Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Technologietransfer)

Graduierten-Ausbildungszentrum

Zentraler Forschungspool

- (2) Eine inhaltliche Neugliederung der Forschungsfelder-Struktur kann mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 4 Organe

Organe des CIN sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Wissenschaftliche Beirat

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des CIN können alle in wissenschaftlicher Hinsicht selbständige Arbeitsgruppenleiter der Neurowissenschaften bzw. den Anliegen der Neurowissenschaften verpflichtete Arbeitsgruppenleiter anderer Fachgebiete des Wissenschaftsstandortes Tübingen sowie der am CIN beteiligten Einrichtungen (Universitätsklinikum Tübingen, Universität Tübingen, Hertie-Institut für klinische Hirnforschung, Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik und Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung) werden, sofern sie sich den Zielen des CIN verpflichten (§ 2), dem Exzellenzanspruch des CIN genügen, sich am interdisziplinären Diskurs beteiligen und sich für die forschungsorientierte Lehre in den Neurowissenschaften engagieren. Der korporationsrechtliche Status ist irrelevant.

Neue Mitglieder können auf Antrag in das CIN aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. der Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

Mitglieder des CIN, für die das oben genannte Aufnahmeverfahren, nicht aber die Verpflichtung zum Leistungsnachweis entfällt, sind:

- Die Gründungsmitglieder¹
- Die aus den Forschungsmitteln des CIN finanzierten Professoren
- Die aus den Forschungsmitteln des CIN finanzierten Leiter der Nachwuchsgruppen
- Vom CIN berufene Seniorprofessoren (§ 11)

Die Sprecher der beiden Graduiertenschulen (Graduate School of Neural and Behavioural Sciences, Graduate School of Cellular and Molecular Neuroscience) sowie die Leiter des Graduierten-Ausbildungszentrums und des Schülerlabors für Neurowissenschaften sowie die Vorstände des neurowissenschaftlichen SFB der Universität Tübingen (derzeit SFB 550) sind kraft Amtes Mitglieder des CIN.

Eine Ehrenmitgliedschaft im CIN kann auf Vorschlag der Mitglieder durch den Vorstand beschlossen werden. Sie muss vom wissenschaftlichen Beirat bestätigt werden. Sie kann an Personen vergeben werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Neurowissenschaften — allgemein oder am Wissenschaftsstandort Tübingen — sowie um das CIN verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben beratende Funktion, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

¹ Gründungsmitglieder sind Wissenschaftler, die im bewilligten CIN-Antrag als „Principal Investigator“ oder als „Responsible Investigator“ namentlich genannt wurden oder in die Leitung einer vom CIN neu eingerichteten Arbeitsgruppen berufen wurden. Für sie entfällt die initiale Prüfung der Mitgliedschaft. Ansonsten gelten für sie dieselben Regeln wie für später aufgenommene Mitglieder.

Die Mitgliedschaft im CIN endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
- wenn der Vorstand aufgrund der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt (§ 13);
- auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Absatz 3–6 dieser Ordnung nicht erfüllt.
- auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen des CIN verstößt.
- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an einer der am CIN beteiligten Institutionen (§ 1 Abs. 1). Ausgenommen hiervon sind Seniorprofessoren und Ehrenmitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des CIN können dem CIN-Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CIN durchgeführt und vom CIN unterstützt werden sollen.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Wissenschaftlern, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen der nach § 16 festgelegten Verfahren an den dem CIN zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des CIN (§ 2) sowie an der Verwaltung des CIN, nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe von Vorstandsentscheidungen, mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.
- (4) Mitglieder sind zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Vorstand und der Geschäftsführung vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem CIN, die Grundlage der Rechenschaftsberichte für den Wissenschaftlichen Beirat, die Universität Tübingen sowie die DFG ist, beinhaltet jährliche Forschungsberichte, in denen
 - wissenschaftliche Leistung (Publikationen in referierten Journalen),
 - Drittmittelakquisition,
 - Auflistung interdisziplinärer Kooperationen mit Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb des CIN,
 - Lehre in den Graduiertenschulen und/oder im Schülerlabor für Neurowissenschaftendargestellt werden sollen.
- (5) Die Mitglieder sollen
 - regelmäßig an den gemeinsamen Kolloquien und CIN Tagungen teilnehmen
 - Lehrverpflichtungen innerhalb der CIN-Graduiertenausbildung übernehmen
 - an erforderlichen neuen Antragstellungen mitwirken
 - sich an vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen, z. B. zur Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung oder Technologietransfer, nach Maßgabe des Vorstandes beteiligen
- (6) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.
- (7) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem CIN aus, kann der Vorstand im Einver-

nehmen mit der DFG und dem an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten entscheiden, dass die dem ausscheidenden Mitglied aus den Mitteln des CIN zur Verfügung gestellten Mittel für einen individuell auszuhandelnden Zeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands, des an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten sowie der DFG.

- (8) Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im CIN durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von 1 Monat vorlegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche nicht-öffentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 15 Tagen durch den Vorsitzenden schriftlich per E-Mail einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die CIN Geschäftsstelle bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Mitglieder des CIN-Vorstandes sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen auch wenn sie nicht CIN-Mitglieder im Sinne der Regeln des § 5 sind. Der Vorstand kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Mitglieder des CIN können bis 7 Tage vor der Sitzung dem Vorstand weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag). Die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekane der beteiligten Fakultäten sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle bei den Sitzungen Anwesenden haben Rederecht.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende zusammen mit dem CIN-Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der CIN-Geschäftsstelle schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorsitzenden bzw. dem Vorstand einberufen werden.

Ferner muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies beantragen. Dieser Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
- Beschlussfassung über die Finanzierungsanträge des CIN.
 - Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung des CIN, deren Entwurf vom Vorstand entwickelt wird und mit dem Senat der Universität Tübingen und der DFG abzustimmen ist.
 - Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des CIN.
 - Wahl und Abwahl des Vorsitzenden (§ 8).
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes (§ 8).
 - Bestätigung der Seniorprofessuren.
 - Bestätigung neuer Mitgliedschaften.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nicht delegiert werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwe-

send ist. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

- (9) Änderungen dieser Satzung schlägt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor und legt diese dem Senat zur Beschlussfassung und der DFG zur Zustimmung vor. Eine eventuelle Auflösung des CIN erfordert die Zustimmung von 90% aller Mitglieder des CIN. Für anderweitige, nicht in dieser Satzung behandelte Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von 30% der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (10) Nach der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern per E-Mail ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 15 Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

§ 8 Vorstand des CIN

- (1) Der Gründungsvorstand des CIN, bestehend aus dem Vorsitzenden, sechs weiteren am CIN beteiligten Professoren und einem fachfremden Professor der Universität Tübingen, wurde in der konstituierenden Mitgliederversammlung am 28.11.2007 gewählt und vom Rektorat mit Schreiben vom 31.01.2008 bestätigt. Der Gründungsvorstand bestimmt über die Geschäfte des CIN so lange, bis diese Geschäftsordnung in Kraft getreten ist. Danach werden alle wählbaren Organe des CIN entsprechend dieser Geschäftsordnung neu eingesetzt.
- (2) Der Vorstand des CIN besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - weiteren 5 Mitgliedern
 - einer fachfremden Person aus der Wissenschaft oder der Industrie, die kein wissenschaftlich aktives Mitglied des CIN ist und auf Vorschlag der anderen Vorstandsmitglieder berufen wird.

Eines der vorab genannten Vorstandsmitglieder ist ein vom Rektorat benanntes Rektorsratsmitglied.

- (3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren mit Zwei-Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang notwendig sein, reicht eine einfache Mehrheit zur Wahl des Vorsitzenden. Enthaltungen zählen in diesem Verfahren nicht. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt mit Zwei-Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden aus den Reihen der CIN Mitglieder die weiteren fünf Vorstandsmitglieder, die die thematische Breite des CIN repräsentieren müssen. Sollte ein zweiter Wahlgang notwendig sein, reicht eine einfache Mehrheit zur Wahl des Vorstandes. Enthaltungen zählen in diesem Verfahren nicht.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des CIN einen Nachfolger wählt.
- (6) Der CIN-Vorstand wird für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden gewählt und kann wiedergewählt werden. Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück oder kann das Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Ankündigung zum Rück-

tritt vom Amt als Vorstandsmitglied muss 45 Tage vor dem geplanten Rücktritt dem CIN-Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt werden.

- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des CIN. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des CIN, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung;
 - Vorbereitung der Gesamtfinanzierungsanträge sowie der Arbeitsberichte des CIN;
 - Aufnahme von neuen Mitgliedern bzw. Beendigung von Mitgliedschaften (§ 5);
 - Beratung des Vorsitzenden in Haushaltsangelegenheiten;
 - Benennung der Mitglieder des CIN in Berufungskommissionen;
 - Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 16);
 - Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von individuellen Forschungsprojekten im CIN;
 - Personalangelegenheiten der aus Mitteln des CIN finanzierten Mitarbeiter; bei Berufungsverfahren gelten die in § 14 getroffenen Regeln;
 - Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Gleichstellung, der Zusammenarbeit mit Anwendern sowie der Öffentlichkeitsarbeit (§ 2);
 - Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CIN;
 - Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung;
 - Unterstützung des Vorsitzenden bei der Repräsentation des CIN gegenüber externen Institutionen;
 - sachgerechte Mittelverteilung und Einhaltung des Gesamtbudgets des CIN.
- (9) Der Vorstand tagt mindestens alle 3 Monate. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zu. Nach der Vorstandssitzung wird allen Vorstandsmitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 7 Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.
- (10) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder, sollte dieser verhindert sein, seinem Stellvertreter geleitet.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.
- (12) In der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens 30% der anwesenden Vorstandsmitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (13) Der Vorstand kann sich durch von ihm bestimmte beratende Mitglieder verstärken, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 9 Die Unterkommissionen

- (1) Zur Abwicklung eigenständiger Tätigkeitsfelder im CIN werden Unterkommissionen

gebildet, die entsprechend der im Antrag festgelegten Ziele arbeiten und gegenüber dem CIN-Vorstand berichtspflichtig sind.

- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung sind folgende Unterkommissionen vorgesehen:
- Unterkommission „Ausbildung“
 - Unterkommission „Integration der Geisteswissenschaften“
 - Unterkommission „Frauenförderung“
 - Unterkommission „Brain Imaging“

Weitere Unterkommissionen können zu einem späteren Zeitpunkt durch Vorstandsbeschluss eingesetzt werden. Gleichmaßen können nicht mehr zweckdienlich erscheinende Unterkommission durch Vorstandsbeschluss eingestellt werden.

§ 10 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende leitet das CIN und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Er ist Vorsitzender von CIN-Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören insbesondere
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
 - Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand des CIN;
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiter;
 - Bericht an die Universitätsleitung und nachrichtlich an die Dekane der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung des CIN;
 - Einbindung des Wissenschaftlichen Beirates;
 - Repräsentation des CIN gegenüber der Universität und externen Institutionen;
 - die Vorbereitung des Haushaltsplans sowie des Verwendungsnachweises gegenüber der DFG.
- (3) Der Vorsitzende wird unterstützt durch den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des CIN.
- (4) In besonderen Eilfällen, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, bzw. ein verkürztes Umlaufverfahren nicht durchgeführt werden kann, ist der Vorsitzende befugt, nach Beratung mit seinem Stellvertreter und/oder dem Geschäftsführer die Entscheidung auch ohne das Votum des Vorstandes zu treffen. In diesen Fällen ist die spätere Information des Vorstandes unabdingbar.
- (5) Tritt der Vorsitzende vorzeitig zurück oder kann der Vorsitzende sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Bis zur Wahl führt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstandes ein Vorstandsmitglied, das die Funktion des Vorsitzenden kommissarisch übernimmt. Die Vorankündigung des Rücktritts hat mit einer Frist von 90 Tagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorsitzenden dadurch abwählen, dass sie mit Zwei-Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

§ 11 Seniorprofessuren am CIN

Seniorprofessoren sind emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren, die, sofern sie sich den unter § 2 und § 5 genannten Zielen des CIN verpflichten, wissenschaftlich produktiv sind, über eigene Drittmittel verfügen oder aussichtsreiche Drittmittelanträge vorlegen können, auf Antrag auf Seniorprofessuren berufen werden können.

Der Vorstand übernimmt die Prüfung des Antrags und schlägt der Mitgliederversammlung tragfähige Kandidaten vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf der Billigung des Wissenschaftlichen Beirates sowie der Zustimmung des Rektorats und des Senats.

Das CIN stellt den Seniorprofessoren eine für ihre wissenschaftliche Tätigkeit angemessene Grundausrüstung zur Verfügung und kann eine leistungsorientierte Ergänzung ihrer Pension anbieten. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

Seniorprofessoren erhalten den Status eines regulären Mitgliedes und unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie jedes andere Mitglied (§ 6).

Seniorprofessoren sollen bei Promotionsverfahren im Rahmen der beiden neuro-wissenschaftlichen Graduiertenschulen wie reguläre Professoren eingebunden werden.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des CIN wird vom Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Vorstand.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- organisatorische Abwicklung der Aufgaben des CIN;
- Unterstützung von Vorsitzendem und Vorstand sowie des Wissenschaftlichen Beirats;
- Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, Wissenschaftlichem Beirat und ggf. anderer Ausschüsse sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.;
- Personal- und Finanzwesen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Korrespondenz.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Rektor der Universität Tübingen beruft nach Anhörung der beteiligten Fakultäten einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus 8 international anerkannten Neurowissenschaftlern besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CIN international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er gibt Empfehlungen zu wichtigen Personalentscheidungen;
- Er gibt Vorstand und Rektorat Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung des CIN;

- Er ist maßgeblich an der Evaluation der Nachwuchsgruppen und des CIN insgesamt beteiligt;
 - Er spricht Empfehlungen über Erhalt oder Aberkennung von CIN Mitgliedschaften auf Grundlage der jährlichen Rechenschaftsberichte der CIN Mitglieder aus;
 - Er berät und kontrolliert den Vorstand und informiert das Rektorat über eventuelle Missstände.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat trifft sich einmal pro Jahr. Zur ersten Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates lädt der Vorsitzende des CIN ein. Die Einladung zur Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt mindestens 30 Tage vor der Sitzung zusammen mit einer Tagesordnung. Mitglieder des Rektorats der Universität Tübingen werden zu dieser Sitzung eingeladen. Die Resultate der Sitzung werden in einem Protokoll zusammengefasst und an die Mitglieder des Rektorats und des CIN-Vorstands gesendet.

§ 14 Berufungen

Berufungen finden entsprechend den Regelungen des baden-württembergischen Hochschulrechts statt.

Um das Ziel umzusetzen, das CIN möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des CIN bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – folgendes:

- (1) Bei Professuren, die aus Mitteln des CIN finanziert werden, gibt der CIN Vorstand einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. Das Rektorat setzt die Berufungskommission im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten ein. Der Berufungsliste an die Universitätsleitung ist die Stellungnahme des CIN Vorstands beizufügen. Der Berufungsvorschlag erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen mit dem CIN. Der wissenschaftliche Beirat wird zu den Vorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben.
- (2) Die Berufungsliste für eine für das CIN fachlich oder strukturell zentrale Professur (dies gilt auch für Bleibeverhandlungen und Nachberufungen) soll im Einvernehmen mit dem CIN beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand des CIN kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange des CIN berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.
- (4) Regelungen zur Verstetigung von (befristeten) Nachwuchsgruppenleiterpositionen (Tenure Track o.ä.) werden im Einvernehmen mit dem Rektorat und den beteiligten Fakultätsvorständen sachgerecht erarbeitet werden. Bei Verstetigungen von Nachwuchsgruppenleiterpositionen werden die Belange des CIN berücksichtigt.
- (5) Alle aus Mitteln des CIN finanzierten promovierten Nachwuchsgruppenleiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes durch das Rektorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre einschließlich der Prüfungsbefugnis verliehen wurde, sollen, soweit rechtlich möglich, bei Promotionsverfahren im Rahmen der beiden neurowissenschaftlichen Graduiertenschulen als primärer Betreuer (Erstgutachter) bestellt werden können.
- (6) Für die aus dem CIN finanzierten Positionen gelten folgende Regelungen zu Lehrverpflichtungen, von denen in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann:
 - Die Stelleninhaber sind für die Laufzeit der Finanzierung des CIN aus Mitteln des Exzellenzprogrammes von der universitären Lehre freigestellt.

- Erwartet wird, dass sie sich als Mitglieder des CIN an der CIN-Graduiertenausbildung beteiligen (§ 6).

§ 15 Wissenschaftlicher Nachwuchs

Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 15 dieser Ordnung sind alle im Rahmen des CIN Promovierenden sowie alle Postdoktoranden, die keine Gruppenleiterposition innehaben.

Promovierte Nachwuchswissenschaftler können Mitglied des CIN werden, sofern die unter § 5 genannten Bedingungen erfüllt werden. Die Aufnahmebedingungen sind die in § 5 beschriebenen.

Für den wissenschaftlichen Nachwuchs werden folgende Regelungen getroffen:

(1) Status sowie Stellung und Einbindung innerhalb des CIN sowie der Hochschule

- Masterstudierende und Doktoranden des Graduierten-Ausbildungszentrums (GAZ) gehören (in der Regel) einem der beiden interfakultären neurowissenschaftlichen Studiengänge an (Neural & Behavioural Sciences und Cellular & Molecular Neuroscience), die wiederum wesentliche Strukturelemente des CIN sind.
- Beide Studiengänge sind reguläre Master- und Promotionsstudiengänge der Universität, über die man bei erfolgreichem Abschluss einen „Master of Science“ oder einen „Doktorgrad“ der Universität erwirbt.
- Doktoranden aus Forschungsgruppen des CIN können ihre Promotion über eine der beiden neurowissenschaftlichen Graduiertenschulen oder über eine der am CIN beteiligten Fakultäten auf Grundlage der jeweils gültigen Promotionsordnung erwerben.

(2) Auswahl

Das CIN sieht sich der Förderung einer forschungsorientierten Ausbildung in den Neurowissenschaften verpflichtet. Die hierfür verantwortliche Struktur im CIN ist das Graduierten-Ausbildungszentrum mit den beiden neurowissenschaftlichen Graduiertenschulen. Die Umsetzung der Ziele erfolgt auf der Grundlage der hochschuleigenen Zulassungs- und Auswahlentscheidungen sowie Richtlinien, die von der Gemeinsamen Kommission, dem Leitungsinstrument der Graduiertenschulen, erarbeitet werden.

(3) Koordination des Qualifizierungs- und Betreuungsangebots

Die Koordination des Qualifizierungs- und Betreuungsangebots wird von den Mitarbeitern des CIN-Ausbildungszentrums übernommen.

(4) Möglichkeiten der Mitgestaltung

Studentische Vertreter haben als gewählte Mitglieder in den Gemeinsamen Kommissionen der beiden interfakultären Studiengänge, der CIN Unterkommission „Ausbildung“ sowie der Unterkommission „Frauenförderung“ die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen des CIN mit zu gestalten.

(5) Einbindung in die internationale Fachwelt

Die Einbindung von Nachwuchswissenschaftlern des CIN in die internationale Fachwelt wird durch die regelmäßige und finanziell geförderte Teilnahme (i) an Vortragsreihen mit international renommierten Wissenschaftlern, (ii) an internationalen wissenschaftlichen Fachkongressen (SFN, ARVO, etc.), (iii) an Summer Schools mit internationalen Sprechern erreicht.

§ 16 Mittelvergabe

Die Mittel für die neuen Professuren, die Nachwuchsgruppen, das Graduierten-Ausbildungszentrum, das Schülerlabor für Neurowissenschaften und die Zentrale Administration (Geschäftsstelle) werden wie im gültigen Finanzierungsplan beschrieben vergeben. Die durch die reduzierte Bewilligungssumme bei Erstbewilligung notwendigen Kürzungen werden vom Vorstand beschlossen.

Grundlage für die Verwendung der Mittel sind für die Dauer der Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft die Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster.

Die Mittelvergabe für die aus dem Zentralen Forschungsfonds zu finanzierenden Projekte erfolgt wie im Antrag beschrieben. Grundlage sind die Richtlinien des CIN für Anträge auf Förderung wissenschaftlicher Poolprojekte.

§ 17 Arbeitsergebnisse, Erfindungen, Nutzungsrechte

- (1) Jede CIN-Einrichtung ist berechtigt, die von den anderen CIN-Einrichtungen im Rahmen des Exzellenzclusters erarbeiteten Ergebnisse zu nutzen, soweit sie zur Erfüllung der eigenen Arbeitsprogramme und der eigenen Teilaufgaben erforderlich sind.
- (2) Die CIN-Einrichtungen erteilen sich an den im Rahmen des Exzellenzclusters entstehenden Urheberrechten ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Nutzungsrecht, ohne dass eine besondere Einwilligung des Urhebers notwendig ist, insbesondere zur Verwertung, Bearbeitung, Umarbeitung und Vervielfältigung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt für die Dauer des Exzellenzclusters unentgeltlich, soweit dies für die Durchführung des Exzellenzclusters erforderlich ist. Nach Abschluss des Exzellenzclusters sowie für andere Zwecke während des Exzellenzclusters erfolgt sie entgeltlich, zu angemessenen, im Benutzungsfall zu vereinbarenden Bedingungen.
- (3) Soweit im Rahmen des Exzellenzclusters bei den einzelnen CIN-Einrichtungen Erfindungen entstehen und zum Schutzrecht angemeldet werden, räumen sich die CIN-Einrichtungen an etwa entstehenden in- und ausländischen Schutzrechten für die Dauer solcher Schutzrechte ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Benutzungsrecht ein. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt für die Dauer des Exzellenzclusters unentgeltlich, soweit dies für die Durchführung des Exzellenzclusters erforderlich ist. Nach Abschluss des Exzellenzclusters sowie für andere Zwecke während des Exzellenzclusters erfolgt sie entgeltlich, zu angemessenen, im Benutzungsfall zu vereinbarenden Bedingungen.
- (4) Über die Bearbeitung und Behandlung gemeinschaftlicher Erfindungen werden sich die betroffenen CIN-Einrichtungen von Fall zu Fall vor der Anmeldung über das Vorgehen und über den Inhalt einer Schutzrechtsanmeldung verständigen. Die betroffenen CIN-Einrichtungen sind berechtigt, solche Erfindungen sowie Schutzrechte auf diese für deren Laufzeit wie eigene zu benutzen. Die Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der Zustimmung aller betroffenen CIN-Einrichtungen.
- (5) Soweit eine CIN-Einrichtung eine im Rahmen des Exzellenzclusters entstandene Erfindung und/oder die darauf zurückgehenden in- und ausländischen Schutzrechte zu veräußern oder an Dritte zu lizenzieren beabsichtigt, wird sie diese zuvor den anderen CIN-Einrichtungen zu den selben Konditionen zum Erwerb bzw. zur Lizenznahme anbieten.
- (6) Soweit vorbestehendes Know-how für die Erfüllung der eigenen Arbeitsprogramme im Rahmen des Exzellenzclusters erforderlich ist und keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen, räumt die jeweilige CIN-Einrichtung der jeweils anderen CIN-Einrichtung hieran ein auf die Dauer und die Zwecke des Exzellenzclusters begrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Soweit vorbestehendes Know-how zur Verwertung von Forschungsergebnissen erforderlich ist und keine entge

genstehenden Rechte Dritter bestehen, so kann die jeweilige CIN-Einrichtung hieran zu fairen und angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einräumen.

§ 18 Geheimhaltung

- (1) Die CIN-Einrichtungen verpflichten sich, alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen CIN-Einrichtungen, die ihnen auf Grund der Zusammenarbeit gemäß diesem Vertrag bekannt werden, Dritten gegenüber 5 Jahre über die Dauer des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen, die einer CIN-Einrichtung vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von ihr nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die sonst allgemein bekannt geworden sind. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt außerdem nicht für mündlich mitgeteilte Informationen, soweit diese bei der mündlichen Mitteilung nicht als vertraulich, geheim oder dergleichen bezeichnet werden und nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich wiederholt und dabei schriftlich als vertraulich, geheim oder dergleichen gekennzeichnet werden.
- (3) Die von einer anderen CIN-Einrichtung zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln und insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch im Rahmen der Zusammenarbeit bei diesem Exzellenzcluster zu verwenden. Alle Unterlagen sind auf Anforderung einer CIN-Einrichtung ohne Zurückbehaltung von Kopien unverzüglich zurückzugeben.

Die CIN-Einrichtungen werden die zum Schutz eigener vergleichbarer Information zuzumutbaren Maßnahmen treffen, dass ihre Mitarbeiter an diesem Exzellenzcluster die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen einhalten.

§ 19 Kooperationen

- (1) Die Universität als Sprecherhochschule strebt mit den beiden außeruniversitären Einrichtungen Max-Planck-Gesellschaft, vertreten durch das Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik“, sowie die Fraunhofer Gesellschaft vertreten durch das Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung den Abschluß eines Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit im CIN an.
- (2) Beziehungen zu Anwendungspartnern werden ebenfalls durch Kooperationsverträge geregelt werden. Diese werden sich an dem Muster des Kooperationsvertrages (DFG-Vordruck 41.026) orientieren und für die Dauer des Exzellenzclusters mit der DFG abgestimmt werden.
- (3) Auf Antrag an den Vorstand kann eine Institution mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten aus dem CIN ausscheiden. Der Vorstand prüft die im Antrag vorgebrachten Gründe und stimmt darüber ab, ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Der CIN Vorstand berät sich während dieser Frist über eine entsprechende Anpassung des CIN-Arbeitsplanes mit der DFG.

§ 20 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CIN gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. In jeder Veröffentlichung muss i) in der Adresse der Autoren neben der beherbergenden Institution auch das CIN genannt werden und ii) neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb des CIN enthalten sein.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Bei-

tragenden veröffentlicht.

- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des CIN nicht beeinträchtigt wird.

§ 21 Haftung

- (1) Die beteiligten Institutionen/Mitglieder verzichten im Rahmen des CIN hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Know-hows und der erzielten Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen untereinander.
- (2) Im Übrigen haftet jede Einrichtung nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.
- (3) Für Schaden, der während der CIN-Tätigkeit gegenüber Dritten auftritt, haftet jede beteiligte Institution selbst. Die beteiligten Institutionen informieren sich gegenseitig über Kenntnisse, die sie über Rechte Dritter haben.

§ 22 Schiedsklausel

- (1) Konfliktfälle zwischen zweien oder mehreren CIN-Mitgliedern können von den Mitgliedern an den Vorstand herangetragen werden. In seiner nächsten Vorstandssitzung berät der Vorstand über Möglichkeiten, den Konflikt für alle Parteien akzeptabel zu lösen. In dieser Sitzung wird ein Vorstandsmitglied bestimmt, das die Verhandlungsführung zwischen den Konfliktparteien übernimmt. Wenn sich binnen 30 Tagen auf diesem Wege keine Lösung des Konfliktes herbeiführen lässt, wird der Konflikt per Abstimmung innerhalb des Vorstandes entschieden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Vorstandsmitglieder, die selber in den betreffenden Konflikt verwickelt sind, werden von der Diskussion und der anschließenden Abstimmung ausgeschlossen.
- (3) Bei akutem Entscheidungsbedarf, kann kurzfristig eine außerplanmäßige Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorsitzende entscheidet, ob akuter Entscheidungsbedarf vorliegt.

§ 23 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Der Senat sichert zu, dass Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung mit der DFG abgestimmt werden. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen der §§ 13, 18 bis 20 sind als Addendum eines Kooperationsvertrages nach § 20 auch durch die Leitungen der beteiligten Institutionen zu sanktionieren.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern des CIN per E-Mail bekannt gemacht.

Tübingen, den 23.12.2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1 – Liste der Gründungsmitglieder

Geschäftsführender Vorstand:	Institut
Prof. Dr. Thier , Peter (Vorsitzender)	Hertie Institute for Clinical Brain Research, Dept. Cogn. Neurology
Prof. Dr. Bülthoff , Heinrich	MPI Biological Cybernetics, Dept. Cognitive and Computational Psychophysics
Prof. Dr. Jucker , Mathias	Hertie Institute for Clinical Brain Research, Dept. Cellular Neurology
Prof. Dr. Kern , Dieter	University of Tübingen, Institute of Applied Physics
Prof. Dr. Nieder , Andreas	University of Tübingen, Institute of Biology, Dept. Animal Physiology
Prof. Dr. Verl , Alexander	Fraunhofer Institute for Manufacturing Engineering and Automation
Prof. Dr. Zrenner , Eberhart	Centre for Ophthalmology, Institute of Ophthalmic Research

Gründungsmitglieder:	Institut
Prof. Dr. Ackermann , Hermann	University of Tübingen, Hertie Institute for Clinical Brain Research
Prof. Dr. Antkowiak , Bernd	University of Tübingen, Faculty for Medicine
Dr. Bethge , Matthias	MPI for Biological Cybernetics
Prof. Dr. Birbaumer , Niels	University of Tübingen, Inst. Medical Psychology and Behavioural Neurobiology
Prof. Dr. Braun , Christoph	University of Tübingen, MEG Centre
Dr. Ernst , Marc	MPI for Biological Cybernetics, Dept. Cognitive and Computational Psychophysics
Prof. Dr. Gasser , Thomas	Hertie Institute for Clinical Brain Research, Dept. Neurodegenerative Diseases
PD Dr. Giese , Martin	University of Tübingen, University Hospital, Cognitive Neurology
Prof. Dr. Gummer , Anthony	University Hospital, Dept. Otolaryngology, Head and Neck Surgery
Prof. Dr. Heidelberger , Michael	Universität Tübingen, Philosophisches Seminar
Prof. Dr. Hinrichs , Erhard	University of Tübingen, Dept. Linguistics
Prof. Dr. Karnath , Hans-Otto	Hertie Institute for Clinical Brain Research, Dept. Cogn. Neurology
Prof. Dr. Knipper , Marlies	University of Tübingen, Hearing Research Center
Prof. Dr. Krägeloh-Mann , Ingeborg	University Hospital, Dept. Neuropaediatrics and Child Neurology
Prof. Dr. Landerl , Karin	University of Tübingen, Institute of Psychology, Developmental Psychology
Prof. Dr. Logothetis , Nikos	MPI for Biological Cybernetics, Dept. Physiology of Cognitive Processes
PD Dr. Luft , Andreas	University of Tübingen, University Hospital, Cognitive Neurology
Prof. Dr. Mallot , Hanspeter	University of Tübingen, Institute of Zoology, Dept. Cognitive Neurosciences
Dr. Noppeney , Uta	MPI for Biological Cybernetics, Dept. Cognitive and Computational Psychophysics
Prof. Dr. Rosenstiel , Wolfgang	University of Tübingen, Wilhelm Schickard Institute, Dept. Computer Engineering
Prof. Dr. Schaeffel , Frank	University Hospital, Centre for Ophthalmology
Prof. Dr. Seeliger , Mathias	University Hospital, Centre for Ophthalmology
Prof. Dr. Schilling , Andreas	University of Tübingen, Wilhelm Schickard Institute of Computer Science, Computer Engineering
Prof. Dr. Schöls , Ludger	University of Tübingen, Faculty for Medicine
Prof. Dr. Schölkopf , Bernhard	MPI Biological Cybernetics, Dept. Empirical Inference
PD Dr. Schwarz , Cornelius	Hertie Institute for Clinical Brain Research, Dept. Cognitive Neurology
Prof. Dr. Strasser , Wolfgang	Wilhelm Schickard Institute, Dept. Graphical Interactive Systems
Prof. Dr. Tatagiba , Marcos Soares	University Hospital, Clinic for Neurosurgery
Prof. Dr. Ulrich , Rolf	Psychologisches Institut, Abt. Allg. und Biologische Psychologie
PD Dr. Werner , Annette	University Hospital, Centre for Ophthalmology
Prof. Dr. Wertheimer , Jürgen Edmund	Universität Tübingen, Deutsches Seminar
PD Dr. Wildgruber , Dirk	University Hospital, Neuroradiology
Prof. Dr. Zenner , Hans-Peter	University Hospital, Dept. Otolaryngology, Head and Neck Surgery

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 KIT-Zusammenführungsgesetz vom 14.07.2009 (GBl. S. 317) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 17.12.2009 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 10. März 1988 (WuK 1988, S. 132), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (A.B.d.U.T. 2004, S. 157), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.12.2009 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 4 Abs. 1 b)** erhält folgende Fassung:

„mindestens eine mit „vollbefriedigend“ bewertete rechtswissenschaftliche Seminarleistung nachweist und“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Leistungsnachweis zu c) ist nicht erforderlich, wenn das Thema der Dissertation oder einer mit „vollbefriedigend“ bewerteten Seminarleistung ein rechtsgeschichtliches ist.“

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 müssen vor dem 1. Oktober 2004 erbrachte Seminarleistungen mindestens mit „gut“ bewertet sein.“

2. **§ 5 Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit hat nachgewiesen, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Erste juristische Staatsprüfung, Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ im Sinne der Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) oder mit einem gleichwertigen Prädikat bestanden hat.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Promotionsausschuss kann einen Bewerber, der wenigstens eine Prüfung nach Abs. 1 mit der Note „befriedigend“ oder einem gleichwertigen Prädikat bestanden hat, als Doktoranden zulassen, wenn er zwei mit mindestens „vollbefriedigend“ bewertete rechtswissenschaftliche Seminarleistungen nachweist; vor dem 1. Oktober 2004 erbrachte Seminarleistungen müssen mindestens mit „gut“ bewertet sein.“

3. **§ 6a Abs. 3 Satz 1 a)** erhält folgende Fassung:

„sich der Ersten juristischen Staatsprüfung, Ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen juristischen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen und die Prüfung auch bei einer Wiederholung nicht bestanden hat.“

§ 7 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„eine eidesstattliche Versicherung nach Maßgabe des Absatzes 3;“

4. **§ 7 Abs. 2 Nr. 6** erhält folgende Fassung:

„eine Erklärung des Bewerbers, ob er die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder staatlichen Prüfung verwendet hat;“

§ 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) der Bewerber hat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er die eingereichte Dissertation persönlich und ohne unerlaubte Hilfe verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche oder sinngemäße Übernahmen als solche gekennzeichnet hat.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 22.12.2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Kulturwissenschaften

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 KIT-Zusammenführungsgesetz vom 14.07.2009 (GBl. S. 317) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 17.12.2009 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Kulturwissenschaften (WuK 1991, S. 194 ff.), zuletzt geändert am 21. Juli 2009 (A.B.d.U.T. 2009 S. 274) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.12.2009 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 7** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 8 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von 5 Jahren, gestellt wird.“

2. **§ 11 Abs. 2 S. 1** erhält folgende Fassung:

„Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren und den Hochschuldozenten

der Fakultät sowie aus den hauptberuflich an der Fakultät tätigen Privatdozenten.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„17a – besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität:

- Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter bestellt, bei dessen Verhinderung, ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicher zu stellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Fakultät für Kulturwissenschaften am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.
- Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.
- Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.
- Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 22.12.2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierenden-ausschusses (AStA) der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Der AStA hat in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

(1) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen des AStA sind öffentlich. Stehen der Öffentlichkeit begründete Interessen Dritter entgegen, so kann es ausnahmsweise nichtöffentliche Tagesordnungspunkte geben. Zur Herstellung der Nichtöffentlichkeit bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des AStA.“

(2) Nach § 5 Abs. 3 wird der folgende Abs. 4 angefügt:

„Personalentscheidungen werden in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.“

(3) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorsitzende/n“ das Wort „öffentlich“ eingefügt.

(4) In § 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Tagesordnung des AStA wird durch den Vorstand des AStA erstellt und muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zur Post gegeben werden; gleichzeitig wird die Einladung elektronisch versandt und öffentlich ausgehängt. Sämtliche vorhandenen Sitzungsunterlagen müssen mit der Einladung per Post versandt, öffentlich ausgehängt und den Mitgliedern gleichzeitig elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Nachgereichte Unterlagen sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Stellvertretende Mitglieder und das Gremiensekretariat erhalten die Einladung gleichzeitig zur Information. Bei der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung sind solche Beschlussvorlagen ausgenommen, bei denen der Veröffentlichung die begründeten Interessen Dritter entgegen stehen.“

(5) § 7 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„Die vorläufige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen sind zusammen mit der Versendung der Sitzungsunterlagen an die Mitglieder des AStA an allgemein zugänglicher Stelle im Clubhaus, in der Neuen Aula, der Mensa Wilhelmstraße und der Mensa Morgenstelle auszuhängen. Die Aushänge sollen alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge enthalten. Ebenfalls sind die Unterlagen auf der Homepage des AStA abrufbar zu machen. § 7 Abs. 1 S. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.“

(6) § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Vom AStA genehmigte Protokolle mit Ausnahme derjenigen Bestandteile, bei denen einer Veröffentlichung begründete Interessen Dritter entgegenstehen, sind nach der Sitzung, in der sie genehmigt worden sind, unverzüglich an den in Abs. 4 genannten Stellen aufzuhängen und auf der Homepage des AStA abrufbar zu machen.“

- (7) In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird der Textteil „oder ein Gast“ durch die Alternativen „ein Gast oder ein/eine Vertreter/Vertreterin der Öffentlichkeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, 23. Dezember 2009

Benjamin Dietrich

Der Vorsitzende des AStA

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen

Umstrukturierung der Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie am UKT:

Einrichtung einer neuen Abteilung „Chirurgie der angeborenen Herzfehler und Kinderherzchirurgie“ an der Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (Department)

Mit Blick auf die Stärkung einer exzellenten Marktposition im Bereich der Kinderherzchirurgie sowie der Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie soll eine neue Abteilung 7.6 „Chirurgie der angeborenen Herzfehler und Kinderherzchirurgie“ am Department für Kinder- und Jugendmedizin eingerichtet werden. Diese kann die dort bereits existierende Kinderkardiologie komplementär hervorragend ergänzen.

Die Univ.-Klinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie soll auf neue Schwerpunkte ausgerichtet werden. Innerhalb des nächsten Jahres wird daher eine zweite Professur für THG-Chirurgie ausgeschrieben.

Gem. § 7 Abs. 1 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums das Einvernehmen der Med. Fakultät erforderlich.

Gem. § 3 Abs. 1 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen entschieden.

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Einrichtung einer neuen Abteilung „Chirurgie angeborener Herzfehler und Kinderherzchirurgie“ am Department für Kinderheilkunde (Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendmedizin) in ihren Sitzungen vom 21.07.2009 sowie vom 22.09.2009.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Einrichtung der neuen Abteilung gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG erfolgte in dessen Sitzung vom 13.10.2009.

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des UKT. Der Aufsichtsrat stimmte der Neueinrichtung einer Abteilung „Chirurgie der angeborenen Herzfehler und Kinderherzchirurgie“ in seinen Sitzung vom 23.07.2009 sowie vom 1.10.2009 zu.

Die Strukturkommission des Senats erteilte ihre Zustimmung zur Einrichtung der neuen Abteilung in ihrer Sitzung vom 15.10.2009.

Der Senat der Universität erteilte seine Zustimmung zur Einrichtung der neuen Abteilung gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG in seiner Sitzung vom 29.10.2009, der Hochschulrat seine Zustimmung gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG in seiner Sitzung vom 10.11.2009.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 1.12.2009 erteilt wurde.

Tübingen, 04.12.2009

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts

- Gültig ab Wintersemester 2010/2011 -

§ 1 Beitragszweck

Dem Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen
 - Universität Tübingen
 - Universität Hohenheim
 - Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
 - Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
 - Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften)
 - Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
 - Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
 - Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semester **63,50 €**
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 41,00 €
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,50 €
auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.

2. Für die Studierenden der Universität Hohenheim pro Semester **75,05 €**
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 37,20 €
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 37,85 €
auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.

3. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen pro Semester **61,50 €**
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 39,00 €
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,50 €
auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.

4. Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
pro Semester **26,50 €**

5. Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
pro Semester **47,20€**
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 35,70 €
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 11,50 €
auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.

6. Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen
pro Semester **73,55€**
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 35,70 €
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 37,85 €
auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.

Für die Studierenden des Standorts Geislingen **35,70 €**

7. Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen pro Semester **61,50 €**
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 39,00 €
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,50 €
auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.

8. Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
pro Semester **52,00€**
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 29,50 €
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,50 €

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Hochschulen Hohenheim und Nürtingen (außer Standort Geislingen) bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 37,85 € für das VVS-Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 22,50 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 11,50 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und der Universität Hohenheim veröffentlicht, sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 27.11.2008.

Tübingen, den 04.12.2009

Professor Dr. Bernd Engler
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

